

Satzung des TuS Dachelhofen e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turn- und Sportverein Dachelhofen e.V., mit Sitz in Schwandorf-Dachelhofen hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister Amberg mit der Registernummer VR 10017 eingetragen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
- Unterhaltung der Sportanlagen und der Turn- und Sportgeräte
- Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen und dgl.
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Helfern
- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

2. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder), Ehrenmitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, können geehrt werden.

Bei Aufnahmen Minderjähriger ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss entscheiden über die Vereinsausgaben. Dies gilt nur im Innenverhältnis; die Vertretungsmacht der Vorstandschaft wird dadurch nicht beschränkt. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ausgaben dürfen nur für sportliche Zwecke erfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt.

Die Vorstandschaft bilden: der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Auch der Ehrenvorsitzende gehört der Vorstandschaft an.

Der Vereinsausschuss bilden: die Vorstandschaft, der 2. Schriftführer, der 2. Kassenverwalter, die Abteilungsleiter und deren Vertreter, der Gesamt-Jugendleiter und 4 Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Er hat die Pflicht, die Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Einzelvertreterbefugnis.

Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten erledigen und Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zu schlichten versuchen.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss kann

- alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten.
- jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenrevisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Verfügungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

Ändert sich von Seiten des Gesetzgebers die wie vor genannte gesetzliche Grundlage für diese Zahlungen so tritt anstelle des § 3 Nr. 26 a EStG die nachfolgende gesetzliche Bestimmung.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

5. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme muss durch den Vereinsausschuss bestätigt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz schriftlicher Aufforderung durch einfache Zustellung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind oder anderenfalls Entschuldigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- in leichteren Fällen evtl. zeitlich begrenzt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann in jeder Vereinsversammlung geändert werden.

Ein Beitragserlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

7. Versammlungen und Geschäftsjahr

Die satzungsgemäßen Versammlungen gliedern sich in:

- eine ordentliche Mitglieder - Jahresversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlungen
- Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks, der Gründe usw. einen Antrag stellen.

Ort und Zeit der Jahresversammlung sind durch Presseankündigung und Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

Mitgliederversammlungen können jeden Monat stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag bekanntzugeben. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung sind zu protokollieren und von 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnungen zu legen usw.
- die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmensplittung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr Beschlüsse zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zusammen mit der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung abgehalten werden kann, können erlidigt werden:

- Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres
- Satzungsänderungen
- Auflösung einer Vereinsabteilung
- Auflösung des Vereins

8. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Turn- und Sportvereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstungen an den Hauptverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Schwandorf zu mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierzu einzuholen.

9. Schlussbestimmung

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins sowie den wirksamen Bestimmungen dieser Satzung zu erfüllen.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Jahresversammlung am 22. März 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Schwandorf-Dachelhofen, den 22. März 2010